

SZ_GERICHTE BEK 2024 79 vom 14. Februar 2025

SZ Gerichte, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_79

FR: SZ_GERICHTE BEK 2024 79 du 14 février 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2024 79 del 14 febbraio 2025

Regeste

Nichtingangsetzen der Parkuhr | Strassenverkehrsrecht

Erwägungen

E. 5

Die Staatsanwaltschaft ist schliesslich der Auffassung, dass die Einzelrichterin verpflichtet gewesen wäre, die Anklage in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzuweisen. Dies war der Einzelrichterin indes nach durchgeführter Hauptverhandlung nicht mehr möglich und dazu könnte ihr der Fall im Verfahren einer kleinen Berufung (Art. 398 Abs. 4 StPO) auch nicht mehr zurückgewiesen werden (BEK 2022 82 vom 2. Februar 2023 E. 4). Es bleibt darauf hinzuweisen: Der Inhalt des Strafbefehls gemäss Art. 353 Abs. 1 StPO wird durch die Doppelfunktion eines Strafbefehls als allfälliger Anklageersatz im Falle einer Einsprache (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO) und als rechtskräftiges Urteil beim Verzicht auf eine Einsprache (Art. 354 Abs. 3 StPO) bzw. beim Rückzug derselben bestimmt. Nach Art. 353 Abs. 1 lit. c StPO enthält der Strafbefehl zum einen den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird. Die Sachverhaltsbeschreibung muss den bereits dargelegten (oben lit. a) Anforderungen an eine Anklage genügen. Auch bei einfach gelagerten Übertretungsstraftatbeständen muss aus dem Strafbefehl ersichtlich sein, welcher konkrete Lebenssachverhalt zur Verurteilung führte bzw. (im Fall der Einsprache) zur Anklage gebracht wird. Daran ändert der Würdigungsvorbehalt (Art. 344 StPO) nichts, da sich dieser nur auf eine von der Anklage abweichende rechtliche Beurteilung bezieht und eine nicht ordnungsgemäss erstellte Anklage nicht zu ersetzen oder zu ergänzen vermag. Eine möglichst genaue und umfassende Umschreibung des massgebenden Sachverhalts ist im Strafbefehl zum anderen aber auch wegen des Verbots der doppelten Strafverfolgung ("ne bis in idem", Art. 11 StPO) erforderlich (zum Ganzen BEK 2017 56 und 59 vom 16. November 2017 E. 1 m.H. u.a. auf BGE 140 IV 188 E. 1.4 f. m.H.; vgl. auch EGV-SZ 2019 A 5.4).

Kantonsgericht Schwyz 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.